

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der  
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	488	Redaktion: W. Schreiter
	07. 07. 1998	
S.	1787 - 1794	Telefon: 80-4040

**Magisterprüfungsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 29. Januar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Magistra- und Magistergrad
- § 3 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Fächerspezifische Leistungsnachweise
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

#### III. Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang, Art und Zeitraum der Magisterprüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 26 Freiversuch

- § 27 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Magisterurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Abkennung des Magistra- bzw. Magistergrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigt werden.

(2) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet einen ersten, auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluß des Magisterstudiums der Philosophischen Fakultät. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Fachkenntnisse in den gewählten Fächern festgestellt.

(3) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern (Hauptfach und Bautechnik oder Elektrotechnik als Zweitem Hauptfach) gemäß § 3 abgelegt.

##### § 2

##### Magistra- und Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad „Magistra Artium“ bzw. „Magister Artium“, abgekürzt „M.A.“.

##### § 3

##### Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

(1) Im Rahmen des Magisterstudiengangs sind folgende Fächer und Kombinationen wählbar:

RWTH	Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen eines Masterstudiengangs															
	Hauptfächer															
Nebenfächer	Anglistische Sprachwissenschaft	Anglistische Literaturwissenschaft	Baugeschichte	Betriebspädagogik	Deutsche Philologie	Geographie	Geschichte	Komparatistik	Kunstgeschichte	Neuere Deutsche Literaturgeschichte	Philosophie	Politische Wissenschaft	Romanische Sprachwissenschaft	Romanische Literaturwissenschaft	Soziologie	Wirtschaftsgeographie
Anglistische Sprachwissenschaft																
Anglistische Literaturwissenschaft																
Baugeschichte				x												
Betriebspädagogik																
Deutsche Philologie																
Evangelische Theologie				x												
Geographie																
Geschichte				x												
ITWZ																
Komparatistik				x												
Kunstgeschichte				x												
Katholische Theologie				x												
Neuere Deutsche Literaturgeschichte																
Philosophie				x												
Politische Wissenschaft				x												
Psychologie				x												
Romanische Sprachwissenschaft																
Romanische Literaturwissenschaft																
Soziologie				x												
VWL																
Wirtschafts- und Sozialgeschichte																
Wirtschaftsgeographie																
<b>2. Hauptfach</b>																
Bautechnik																
Elektrotechnik																

wählbar  
 nur mit begründetem Antrag möglich  
 keine Kombination möglich

ITWZ = Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit  
 VWL = Volkswirtschaftslehre

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden als Nebenfächer auch solche Studienfächer durch den Prüfungsausschuß zugelassen, die an einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ordnungsgemäß vertreten sind. Dabei darf die Wahl der Fächer das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.

(3) Werden Kunst- oder Baugeschichte als Hauptfach gewählt, kann weder Bautechnik noch Elektrotechnik als Zweites Hauptfach studiert werden.

**§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich variiert nach gewählter Fächerkombination. In der Regel beträgt der Studienumfang einschließlich der fachlich begleiteten Praktika und der fachübergreifenden Lehrveranstaltungen höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Er soll im Hauptfach in der Regel 60 SWS und in den beiden Nebenfächern in der Regel je 40 SWS betragen.
- (3) Werden Geographie oder Wirtschaftsgeographie als Hauptfächer oder Bautechnik oder Elektrotechnik als Zweite Hauptfächer gewählt, erhöht sich der Studienumfang gegenüber dem Studienumfang gemäß Absatz 2 um jeweils 17 SWS.
- (4) Werden Geographie, Wirtschaftsgeographie oder Psychologie als Nebenfächer gewählt, erhöht sich der Studienumfang gegenüber dem Studienumfang gemäß Absatz 2 um jeweils acht SWS.
- (5) Für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Prozent des jeweiligen Gesamtstudienumfangs zu reservieren. Insofern beträgt der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Studienfächern gemäß Absatz 2 im Hauptfach 54 SWS und in jedem der Nebenfächer 36 SWS und entsprechend gemäß Absatz 3 in Hauptfächern 70 SWS und gemäß Absatz 4 in Nebenfächern 43 SWS. Für die fachlich begleiteten Praktika und die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen stehen damit neun SWS zur Verfügung.
- (6) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen

kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen – auch in anderen Studiengängen – stehen.

(7) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

**§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Masterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein und kann fächerweise studienbegleitend abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Masterprüfung sollen einschließlich der Abfassung der Magisterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erfolgen; auch sie können studienbegleitend durchgeführt werden (vgl. § 20 Abs. 2).
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Masterprüfung soll spätestens im achten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

**§ 6 Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

### § 7

#### Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer als Professorin oder Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent an der RWTH tätig ist oder bis zur seiner Versetzung in den Ruhestand tätig war und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Für die Zwischenprüfung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 UG wahrnehmen, als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und die Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

### § 8

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem entsprechenden Magisterstudiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen in dem entsprechenden Studiengang an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Zwischenprüfung

### § 10

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der RWTH für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- ein Grundstudium in dem jeweils gewählten Fach gemäß der jeweiligen Studienordnung durchgeführt (Teilnahmenachweise) und die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 11 vorgelegt hat,
- in den Fächern Romanische Sprachwissenschaft und Romanische Literaturwissenschaft Kenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung in je zwei romanischen Sprachen erworben hat; als Sprachen können zur Zeit studiert werden: Französisch, Spanisch, Italienisch und Portugiesisch,
- im Studienfach Geschichte als Hauptfach Kenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung in zwei Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, im Studienfach Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, erworben hat.

(2) Wird die Zwischenprüfung studienbegleitend durchgeführt, müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 für das jeweilige Fach vor der letzten Fachprüfung bzw. Teilprüfung in diesem Fach erbracht sein.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in dem jeweiligen Studienfach ist schriftlich spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studentinnen- bzw. Studentenausweis,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in dem entsprechenden Magisterstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung sie oder er in den Fächern gemäß § 3 ablegen will.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 11

#### Fächerspezifische Leistungsnachweise

Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 sind in den gewählten Fächern zu erbringen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Studienordnung, und zwar:

1. im Fach **Philosophie**:
  - 1.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einem Teilgebiet des Themenbereichs Praktische Philosophie:
    - a) Ethik,
    - b) Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie oder
    - c) Philosophische Anthropologie sowie
  - 1.2 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einem Teilgebiet des Themenbereichs Theoretische Philosophie:
    - a) Erkenntnistheorie,
    - b) Logik,
    - c) Wissenschaftstheorie,
    - d) Sprachphilosophie oder
    - e) Ontologie bzw. Metaphysik;
2. im Fach **Deutsche Philologie**:
  - 2.1 ein Leistungsnachweis in einer Übung zu Ältere Deutsche Literatur nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sowie
  - 2.2 ein Leistungsnachweis in Proseminar II;
3. im Fach **Neuere Deutsche Literaturgeschichte**:
  - 3.1 ein Leistungsnachweis im Zusammenhang mit der Einführungsvorlesung zur Neueren Deutschen Literaturgeschichte sowie
  - 3.2 ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur Neueren Deutschen Literaturgeschichte;
4. im Fach **Romanische Sprachwissenschaft**:
  - 4.1 ein Leistungsnachweis im sprachwissenschaftlichen Grundkurs sowie
  - 4.2 ein Leistungsnachweis im sprachwissenschaftlichen Proseminar;
5. im Fach **Romanische Literaturwissenschaft**:
  - 5.1 ein Leistungsnachweis im literaturwissenschaftlichen Grundkurs sowie
  - 5.2 ein Leistungsnachweis im literaturwissenschaftlichen Proseminar;
6. im Fach **Anglistische Sprachwissenschaft**:
  - 6.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Sprachwissenschaft sowie
  - 6.2 ein Leistungsnachweis im Comprehensive Language Course (Sprachwissenschaft);
7. im Fach **Anglistische Literaturwissenschaft**:
  - 7.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Literaturwissenschaft sowie
  - 7.2 ein Leistungsnachweis im Comprehensive Language Course (L);
8. im Fach **Komparatistik**:
  - 8.1 ein Leistungsnachweis in Vergleichende Literaturgeschichte sowie
  - 8.2 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Literaturwissenschaft einschließlich ihrer Theorie und Methodologie;
9. im Fach **Geschichte**:  
zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in je einem Proseminar zur
  - a) Alten Geschichte,
  - b) Mittelalterlichen Geschichte oder
  - c) Neueren Geschichte;

10. im Fach **Soziologie**:

- 10.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in
  - a) Spezielle Soziologie oder
  - b) Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft/Vergleichende Soziologie sowie
- 10.2 ein Leistungsnachweis in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II;
11. im Fach **Politische Wissenschaft**:
  - 11.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus
    - a) Politische Theorie oder
    - b) Internationale Beziehungen sowie
  - 11.2 ein Leistungsnachweis im Grundkurs Politische Wissenschaft;
12. im Fach **Kunstgeschichte**:
  - 12.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zu einem Seminar aus den Bereichen
    - a) Graphik,
    - b) Malerei,
    - c) Plastik,
    - d) Neue Medien oder
    - e) Kunsttheorie sowie
  - 12.2 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zu einem Seminar aus den Bereichen
    - a) Architekturtheorie oder
    - b) Übungen vor Originalen (z. B. Exkursion);
13. im Fach **Geographie**:
  - 13.1 ein Leistungsnachweis in Quantitative Methoden der Geographie sowie
  - 13.2 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Geographie;
14. im Fach **Wirtschaftsgeographie**:
  - 14.1 ein Leistungsnachweis in Quantitative Methoden der Wirtschaftsgeographie sowie
  - 14.2 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Wirtschaftsgeographie;
15. im Fach **Baugeschichte**:
  - 15.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in
    - a) Baugeschichte,
    - b) Stadtbaugeschichte oder
    - c) Denkmalpflege sowie
  - 15.2 ein Leistungsnachweis in Einführung in das Studium der Baugeschichte;
16. im Fach **Betriebspädagogik**:
  - 16.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in
    - a) Grundlagen der Betriebspädagogik oder
    - b) Medienpädagogik sowie
  - 16.2 ein Leistungsnachweis in Arbeitswissenschaft;
17. im Fach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**:
  - 17.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie
  - 17.2 ein Leistungsnachweis in einer Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte;
18. im Fach **Volkswirtschaftslehre**:
  - 18.1 ein Leistungsnachweis in einer Übung zur Volkswirtschaftslehre sowie
  - 18.2 ein Leistungsnachweis in Wirtschafts- und Sozialstatistik;
19. im Fach **Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit**:
  - 19.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie
  - 19.2 ein Leistungsnachweis im Mittelseminar Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit;
20. im Fach **Evangelische Theologie**:
  - 20.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Neues Testament sowie
  - 20.2 ein Leistungsnachweis in einem historisch-theologischen oder systematisch-theologischen Proseminar;
21. im Fach **Katholische Theologie** zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus je einem der folgenden Bereiche:
  - a) Biblische Theologie,
  - b) Historische Theologie,
  - c) Systematische Theologie oder
  - d) Praktische Theologie;

22. im Fach **Psychologie**:
- 22.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in
- Experimentelle Übungen,
  - Einführung in die Sozialpsychologie,
  - Allgemeine Psychologie oder
  - Ausgewählte Themen der Psychologie sowie
- 22.2 ein Leistungsnachweis in Forschungsmethoden;
23. im Fach **Bautechnik** als Zweitem Hauptfach:
- 23.1 ein Leistungsnachweis in Mathematik I und II sowie
- 23.2 ein Leistungsnachweis in Wirtschaftslehre des Baubetriebs;
24. im Fach **Elektrotechnik** als Zweitem Hauptfach:
- 24.1 ein Leistungsnachweis in Elektrotechnisches Praktikum sowie
- 24.2 ein Leistungsnachweis in Angewandte Informatik (Digitalrechner).

### § 12

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in dem entsprechenden Magisterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in dem entsprechenden Magisterstudiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren hat.

### § 13

#### Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des jeweiligen Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Zugleich soll das Ergebnis der Zwischenprüfung die Möglichkeit einer individuellen Beratung über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums bieten.

(2) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 1 Abs. 3 im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern abgelegt und besteht in den einzelnen Fächern aus folgenden Prüfungsleistungen:

- im Fach **Philosophie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten;
- im Fach **Deutsche Philologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten entweder in Germanistische Linguistik oder in Ältere Deutsche Literatur nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten – und zwar in
  - Deutsche Philologie/Germanistische Linguistik:
    - einer mündlichen Teilprüfung im Anschluß an ein Proseminar II oder einer Lehrveranstaltung (Proseminar bzw. Vorlesung) nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sowie
    - einer schriftlichen Teilprüfung zu einer Lehrveranstaltung, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 2.1.1 war, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten oder
  - in Deutsche Philologie/Ältere Deutsche Literatur:
    - einer mündlichen Teilprüfung zu einer Übung in Ältere Deutsche Literatur nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sowie
    - einer schriftlichen Teilprüfung zu einer Übung, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 2.2.1 war, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten;
- im Fach **Neuere Deutsche Literaturgeschichte** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
- im Fach **Romanische Sprachwissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
- im Fach **Romanische Literaturwissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
- im Fach **Anglistische Sprachwissenschaft** aus einer höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung über sprachwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums;

- im Fach **Anglistische Literaturwissenschaft** aus einer höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung über literaturwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums;
- im Fach **Komparatistik** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über folgende Gebiete:
  - Geschichte und methodische Grundlagen des Faches,
  - Literurästhetik und vergleichende Literaturtheorie,
  - Literaturwissenschaftliche Sachbegriffe und
  - Themenbereiche der vergleichenden Literaturgeschichte und Literaturtheorie nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche Themengebiete mündlich und welche schriftlich geprüft werden;
- im Fach **Geschichte** aus einer Hausarbeit über ein Thema, das in der Regel aus dem Bereich eines Proseminars zur Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Neueren Geschichte zu wählen ist;
- im Fach **Soziologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Soziologische Theorien I und II sowie Geschichte der Soziologie I und II nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches der beiden Themengebiete schriftlich und welches mündlich geprüft wird;
- im Fach **Politische Wissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über das Themengebiet, in dem gemäß § 11 Abs. 11 kein Leistungsnachweis erworben wurde;
- im Fach **Kunstgeschichte** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten;
- im Fach **Geographie** aus je einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über Themengebiete des Grundstudiums in Physische Geographie und in Anthropogeographie;
- im Fach **Wirtschaftsgeographie** aus einer höchstens vierstündigen schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung im Umfang von höchstens 45 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
- im Fach **Baugeschichte** aus einer Hausarbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zu einem der folgenden Gebiete
  - Epochen der europäischen Baugeschichte oder
  - Stadtbaugeschichte oder
  - Denkmalpflege;
- im Fach **Betriebspädagogik** aus einer höchstens zweistündigen Klausurarbeit über betriebspädagogische Forschungsmethoden und Statistik oder ein Thema aus dem Bereich gemäß § 11 Nr. 16.1, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und einer mündlichen Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten über folgende Bereiche:
  - Informations- und Kommunikationstechnische Bildung und
  - Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten;
- im Fach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte** aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über ein Themengebiet des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde;
- im Fach **Volkswirtschaftslehre** aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über Allgemeine Volkswirtschaftslehre I–III sowie Allgemeine Wirtschaftspolitik;
- im Fach **Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
- im Fach **Evangelische Theologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums, in denen gemäß § 11 Nr. 20 kein Leistungsnachweis erworben wurde;
- im Fach **Katholische Theologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über die Themengebiete, in denen gemäß § 11 Nr. 21 kein Leistungsnachweis erworben wurde, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches Gebiet schriftlich und welches mündlich geprüft wird;
- im Fach **Psychologie** aus einer höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung über Allgemeine Psychologie und einem Gebiet des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten;

23. im Fach **Bautechnik** als Zweitem Hauptfach aus zwei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in
1. Mechanik I und II sowie
  2. Baustoffkunde;
24. im Fach **Elektrotechnik** als Zweitem Hauptfach aus fünf Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in
1. Höhere Mathematik I und II,
  2. Höhere Mathematik III und IV,
  3. Experimentalphysik I und II,
  4. Grundgebiete der Elektrotechnik I und II sowie
  5. Grundgebiete der Elektrotechnik III und IV.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

(5) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

#### § 14

##### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 13 in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.

(2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) In der Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen.

(4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt höchstens vier Stunden. Wird die Zwischenprüfung in Form einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung als eine Fachprüfung durchgeführt, beträgt die Bearbeitungszeit der schriftlichen Teilprüfung höchstens zwei Stunden.

(6) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt zwei Monate; eine Verlängerung um einen Monat ist auf Antrag möglich. Ihr Umfang sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(7) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur bzw. Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

#### § 15

##### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Gebiete benennen, in denen sie oder er sich besonders gut vorbereitet hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat etwa 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten. Wird die Zwischenprüfung in Form einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung als eine Fachprüfung durchgeführt, so dauert in diesem Fall die mündliche Teilprüfung höchstens 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 16

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- |  |                      |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0        | = nicht ausreichend. |

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

- |  |                 |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 17

##### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die jeweiligen Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem entsprechenden Fach des Magisterstudiengangs an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 16 Abs. 3 nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist ohne eigenes Verschulden erfolgte. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 18

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraums ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält, und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.



### III. Magisterprüfung

#### § 19 Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung in den jeweiligen Fächern kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zwischenprüfung in den entsprechenden Fächern des Magisterstudiengangs oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der RWTH in den entsprechenden Fächern des Magisterstudiengangs eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
4. ausreichende Lateinkenntnisse nach Maßgabe von Absatz 2 unter Beachtung von Absatz 3 nachweist und ggf. die Voraussetzung von Absatz 4 erfüllt;
5. in den einzelnen Fächern die folgende Anzahl von Leistungsnachweisen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Studienordnung erbracht hat:

Studienfach	Hauptfach	Nebenfach
5.1 Philosophie	3	1
5.2 Deutsche Philosophie	2	1
5.3 Neuere Deutsche Literaturgeschichte	2	1
5.4 Romanische Sprachwissenschaft	3	1
5.5 Romanische Literaturwissenschaft	3	1
5.6 Anglistische Sprachwissenschaft	3	1
5.7 Anglistische Literaturwissenschaft	3	1
5.8 Komparatistik	3	1
5.9 Geschichte	3	1
5.10 Soziologie	3	1
5.11 Politische Wissenschaft	3	1
5.12 Kunstgeschichte	3	1
5.13 Geographie	5	1
5.14 Wirtschaftsgeographie	5	1
5.15 Baugeschichte	3	1
5.16 Betriebspädagogik	3	1
5.17 Wirtschafts- und Sozialgeschichte	-	1
5.18 Volkswirtschaftslehre	-	1
5.19 Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit	-	1
5.20 Evangelische Theologie	-	1
5.21 Katholische Theologie	-	1
5.22 Psychologie	-	2
5.23 Bautechnik	7	-
5.24 Elektrotechnik	4	-

(2) Ausreichende Lateinkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden

- a) durch einen Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte entsprechende Prüfung oder
- c) durch die erfolgreiche Teilnahme an den von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen.

Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit einer zuständigen Fachvertreterin oder einem zuständigen Fachvertreter und der bzw. dem Lateinbeauftragten der Philosophischen Fakultät gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in einer anderen für das Fach bedeutsamen Fremdsprache tritt. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) In den Fächern Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Anglistische Literaturwissenschaft, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Politische Wissenschaft, Soziologie und Betriebspädagogik sowie in den nach § 3 Abs. 1 und 2 nur als Nebenfächer bzw. als Zweites Hauptfach wählbaren Fächern mit Ausnahme des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse nicht erforderlich; ein Lateinnachweis entfällt auch für Deutsche Philologie als Nebenfach.

(4) Wird das Nebenfach Katholische Theologie gewählt, ist darüber hinaus der Nachweis ausreichender Griechisch- oder Hebräischkenntnisse nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.

(5) § 10 Abs. 3 und 4 und § 12 gelten entsprechend.

#### § 20 Umfang, Art und Zeitraum der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit und mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern abgelegt.

(2) Ein Teil der Fachprüfungen kann nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium des betreffenden Faches vorgezogen werden; vor der letzten Fachprüfung bzw. vor Ausgabe des Themas der Magisterarbeit müssen für das jeweilige Fach die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 erfüllt sein.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 21 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem (Ersten) Hauptfach abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die für das (Erste) Hauptfach erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind.

(2) Die Magisterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß in Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Magisterarbeit festgelegt hat. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit liegt bei 100 Seiten.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß die Magisterarbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Magisterarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren einzureichen.

#### § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, bestimmt der Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

#### § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Für die Klausurarbeiten gelten § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt; an die Stelle der Beisitzerin oder des Beisitzers kann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer treten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und in jedem Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(4) Im übrigen gilt für die mündlichen Prüfungen § 15 entsprechend.

**§ 24  
Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 25  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Magisterprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, ihre Bekanntmachung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit gebildet, wobei die Note der Magisterarbeit und die Fachnote im Hauptfach zweifach gewertet werden. Die Fachnote des Zweiten Hauptfaches wird ebenfalls zweifach gewertet. Im übrigen gilt § 16 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 16 Abs. 5 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.

**§ 26  
Freiversuch**

- (1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.
- (6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

**§ 27  
Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für schriftliche Prüfungen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 28  
Zeugnis**

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

**§ 29  
Magisterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlußgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 30  
Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung,  
Aberkennung des Magistra- bzw. Magistergrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlußgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Magisterurkunde einzuziehen.

**§ 31  
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 32  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für den Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung sich im Grund- bzw. Hauptstudium befinden, legen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung nach der im Wintersemester 1997/98 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 33  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993 (GABl. NW. II S. 96), geändert durch Satzung vom 23. Februar 1995 (GABl. NW. II S. 167), außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 2. 7. 1997 und des Senats der RWTH vom 18. 12. 1997 sowie meiner Genehmigung vom 29. 1. 1998.

Aachen, den 29. Januar 1998

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter